

## Kantonale Finanzkontrolle

Bielstrasse 9 / Postfach 157  
 4502 Solothurn  
 Telefon 032 627 21 01  
 Telefax 032 627 28 60  
[www.finanzkontrolle.so.ch](http://www.finanzkontrolle.so.ch)

## Bericht der Revisionsstelle

### an den Kantonsrat des Kantons Solothurn zum Geschäftsbericht 2008

#### Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2008

Die Kantonale Finanzkontrolle hat gestützt auf § 72 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz; BGS 115.1) die vom Finanzdepartement vorgelegte Jahresrechnung 2008 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Anhang, Spezialfinanzierungen, Legate und Stiftungen, Verpflichtungskreditkontrolle und Globalbudgets) für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die im Geschäftsbericht separat aufgeführten Jahresrechnungen verschiedener staatlicher Institutionen werden anlässlich separater Revisionen geprüft.

#### *Verantwortung des Regierungsrates*

Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### *Verantwortung der Revisionsstelle*

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

#### *Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2008 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei der Spezialfinanzierung Strassenbaufonds der Verlustvortrag nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen abgetragen werden kann (§ 43 Absatz 3 WoV-Gesetz, § 30 WoV-Verordnung). Der Grund liegt in der Realisierung der Gesamtverkehrsprojekte Solothurn und Olten, welche langfristig mit der im Jahr 2003 in Kraft getretenen und befristeten Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer finanziert werden. Der Verlustvortrag, welcher erstmals 1999 entstanden ist, beträgt per 31. Dezember 2008 45 Mio. Franken.

#### **Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Bestimmungen**

Die Finanzkontrolle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz und die Unabhängigkeit. Sie ist fachlich unabhängig, selbständig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet (§ 61 Absatz 3 WoV-Gesetz). Wir bestätigen, dass keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert, wobei gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 16. Dezember 2008 (RRB Nr. 2303) noch einzelne Anpassungen vorzunehmen sind.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Ertragsüberschusses den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und empfehlen dem Regierungsrat und dem Kantonsrat, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Die Finanzkommission, der Regierungsrat und das Finanzdepartement werden mit einem ausführlichen Revisionsbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 orientiert.

Zudem wird die Finanzkontrolle mit ihrem Jahresbericht den Kantonsrat, den Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungskommission über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen separat informieren.

Solothurn, 11. März 2009

**Kantonale Finanzkontrolle**

  
P. Hard  
Chef  
Zugelassener Revisionsexperte

  
B. Eberhard  
Leitender Revisor  
Zugelassener Revisor